

An Herrn
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Alexander Schallenberg
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Gustav Klimt Stehender und kniender weiblicher Akt in Umarmung**, um 1917, LM Inv.Nr. 1971, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2019 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. September 2019 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Die Zeichnung ist weder im Werkverzeichnis von Strobl erfasst, noch in einer Ausstellung dokumentiert. Das erste Mal wurde sie 1990 in einer Publikation von Christie's erwähnt, als sie in London versteigert wurde. Die erste Ausstellung erfolgte 2003 im Leopold Museum, als das Blatt bereits dort im Bestand war.

Christie's rief das Blatt 1990 in London zur Versteigerung aus. Im Katalog wird es als „*Mutter und Tochter*“ bezeichnet. Hinsichtlich der Provenienz wird vermerkt:

„Purchased directly from the artist by the grandfather of the present owner“.

Wäre die Zeichnung allerdings tatsächlich direkt von Gustav Klimt angekauft worden, wie im Auktionskatalog angegeben, wäre sie signiert. Da das Blatt auf der Vorderseite einen Nachlassstempel Klimts aufweist, ist es daher wohl erstmalig aus dem Nachlass angekauft worden. Ein vom Auktionshaus an die Adresse der damals einbringenden Person weitergeleiteter Brief kam als unzustellbar retour, sodass kein Hinweis auf die einstige Erwerbung gefunden werden konnte.

Da somit auf Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. September 2019

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff